

**Friedhofsgebührensatzung
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Angelroda
vom 22.03.2004**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zu Änderung der ThürKAG vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 20 der Friedhofssatzung der Gemeinde Angelroda vom 08.01.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Angelroda in seiner Sitzung vom 19.12.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen; zuletzt geändert am 23.04.2007

I. Gebührenpflicht

§1

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Angelroda vom 08.01.2004 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen und Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattung die Personen, die nach Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch:
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelf / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| Erdgrab (30 Jahre Nutzung) | |
| Reihengrab | 425,00 € |
| Doppelerdgrab - Beisetzung 1. Verstorbener | 475,00 € |
| - Beisetzung 2. Verstorbener | 475,00 € |
| Kindergrab unter 5 Jahre (20 Jahre Nutzung) | 212,50 € |
| Wahlgrab (50 Jahre Nutzung) | 950,00 € |
| Urnengrab (20 Jahre Nutzung) | |
| Erstbelegung | 240,00 € |
| jede folgende Urne | 85,00 € |
| Urne in einem belegten Erdgrab | 85,00 € |
| Umbettung Urne | 95,00 € |
| Anonyme Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab | 90,00 € |
| Verlängerung Nutzungsrecht jährlich | |
| Erdreihengrab | 14,50 € |
| Doppelerdgrab | 32,00 € |
| Kindergrab | 11,00 € |
| Wahlgrab | 19,00 € |
| Urnengrab | 12,00 € |
| Grabräumung | |
| Urnengrab | 120,00 € |
| Erdgrab | 250,00 € |
| Hallenbenutzung | 65,00 € |
| Gewerbetätigkeit pro Jahr | 65,00 € |

2. Verwaltungsgebühren sind im Nutzungsrecht enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lämmer
Bürgermeister

Siegel